

Das VI. Capitel.

Von dem Militarischen Maria
Theresia Orden.

§. I.

Unter den vielen Ritter-Orden, die in den mittlern Zeiten bey den Kreuzzügen gegen die Ungläubigen ihren Ursprung genommen, waren einige geistlich, wie der Orden der Tempelherren, der Maltheser-Ritter, der sogenannten Deutschen Herren, und noch mehr andere Ritter-Orden, welche auf den Krieg mit den Ungläubigen eine Rücksicht hatten; andere aber haben die Christliche Könige und Fürsten in Europa als weltliche Ritter-Orden gestiftet, die entweder gleichfalls auf das Kriegswesen abzielen, oder sie sind nur zum Glanz und Herrlichkeit eines Hofes gestiftet worden. Unter solchen weltlichen Ritter-Orden, die in Ansehung des Kriegswesens errichtet wurden, befindet sich der neue Marien Theresien Militar-Orden, welchen der Kaiserin Königin von Hungarn und Böhmen Majestät im Jahr 1757. den 18. Junii, aus besonderer Zuneigung für den Militar-Stand, zu Beförderung des Kriegswesens gestiftet haben,

ben, um damit die bezeigte Tapferkeit, Treue und Klugheit zu belohnen.

§. II.

In Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand haben Se. Röm. Kaiserl. Majestät, Franciscus, das Großmeisterthum dieses Ordens, zu dessen grösserer Zierde, über sich genommen, und sich öffentlich zu dessen Oberhaupt und Großmeister erklärt; annebst auch beschloffen, daß ersagtes Großmeisterthum hinfürs zu allen Zeiten dem Regierer des Erzhauses Oesterreich, und Beherrscher dessen sämtlicher Erb-Königreiche und Länder, eigen seyn und verbleiben solle.

§. III.

Nach dem Inhalte der Statuten dieses militarischen Maria Theresianischen Ordens werden unter denjenigen, die den Orden bekommen können, alle Kaiserl. Königl. Ober-Officiers von der Infanterie und Cavallerie, der Husaren, Gränitzer, der Artillerie, Minierer und Ingenieurs, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, verstanden, die Fährndriche und Cornets mit eingeschlossen, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurück zu sehen. Zufolge einer unverbrüchlichen Grundregel wird niemand, wer der auch seye, wegen seiner hohen Geburt, oder langwierigen Dienste, oder vor dem Feind

Feind erhaltenen Blessuren, noch viel weniger aus blosser Gnade, oder auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch über dieses durch eine besondere herzhafte That hervor gethan, oder kluge und für die Kaiserl. Königl. Militairdienste ersprießliche Rathschläge nicht nur ertheilet, sondern auch mit vorzüglichster Tapferkeit ihre Ausführung bewirkt haben. Die verrichteten Thaten müssen durch ausgefertigte Attesta der Zeugen bekräftiget, und diese verschlossen dem Ordens-Kanzler eingeschickt werden, damit sie in dem Ordens-Kapitel gehörig geprüft werden können.

§. IV.

Die Ordensglieder bestehen aus zwey Classen, nemlich aus Großkreuzen und Rittern. Zu Rittern werden alle diejenige aufgenommen, welche sich, wie oben gesagt, durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich machen. Die Großkreuze hingegen sind nur jenen zugedacht, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betragen vereinigen, das in dem glücklichen Ausschlag einer oder andern Kriegs-Unternehmung von ersprießlichem Einfluß gewesen. Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drey wesent-

wesentliche Stücke erforderlich, nemlich daß
 1) die tapfere That, so das Recht zum Orden
 giebt, zureichend beschrieben; 2) die Beschrei-
 bung mit hinlänglichen Beweissthüchern bestär-
 ket, und endlich 3) von dem Ordens-Kapitul
 die unpartheyische Untersuchung angestellet wer-
 de, ob nicht nur an dem Beweis nichts er-
 mangle, sondern auch, ob die beschriebene
 Kriegsthat von der Beschaffenheit seye, daß
 sie entweder das grosse oder kleine Kreuz ver-
 diene. Mit Untersuchung solcher Militarthaten
 wird bey einer im Felde stehenden Armee in dem
 angestellten Ordens-Kapitul mit allem möglichen
 Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe
 zu Werke gegangen. In der Versammlung,
 worzu alle Großkreuze und Ritter, aus wel-
 chen das Kapitul bestehet, beruffen werden,
 läßt der präsidirende Großkreuz die Memoria-
 lien und Attestata ablesen, und die unterschrie-
 bene Zeugen zusammen zehlen, sodann ohne
 Ansehen der Person, ohne Gunst oder Miß-
 gunst, mit dem einen wie mit dem andern
 verfahren, und die Attestata, ob sie vollstän-
 dig, authentisch und gültig sind, auf das vor-
 sichtigste prüfen, und von allen und jeden mi-
 litarischen Factis ein gründliches Urtheil fällen,
 um auf diese Art einzusehen, ob wegen der an-
 gezeigten Verdienste der Orden mit Recht be-
 gehret, und Sr. Majestät dem Großmeister
 zur Aufnahme des Candidaten angerathen,
 folglich auf das grosse oder kleine Kreuz ange-
 tragen

tragen werden könne; oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würd'g seye.

§. V.

Es muß dahero ein jeder der anwesenden HerrenGroßkreuze und Ritter, vom jüngern bis zu den ältesten hinauf, über die in denen Memorialien angeführte Verdienste sowohl, als über die Gültigkeit der Attestate seine Meynung ad Protocollum eröffnen, worauf der Präses des Kapitels die Stimmen sammet, secundum Majora das Conclusum machet, und das Kapitular-Gutachten, nebst denen Memorialien, denen Attestatis und dem geführten Protocoll, worinnen eines jeden Votum bemerket ist, zusammen in originali dem Großmeister einschicket, damit Se. Majestät den Großmeisterlichen Entschluß darüber fassen, und des Kapituls Vorschlag entweder bestättigen oder abändern, oder sonst die weitere Befehle geben können; wie denn Se. Majestät sich als Großmeister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Kapitel hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat.

§. VI.

Es bindet sich dieser militärische Ritter-Orden an keine gewisse Zahl, sondern er soll jederzeit aus so vielen Großkreuzen und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden;

den; weil, je höher ihre Anzahl steigt, desto mehr die vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird. Die Großkreuze führen ein goldenes weißgeschmelztes achteckiges Kreuz, dessen Mittelschild auf der einen Seite Sr. Majestät Kaisers Franz und der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät Namen in Chifre mit einem Lorbeerkranz eingefasset, auf der andern Seite aber das Erzherzoglich = Oesterreichische Wappen mit der Umschrift: FORTITVDINI, vorstelllet, welches sie an einem ponceau-rothen in der Mitte mit einem weissen Streif versehenen Handbreiten Bande von der rechten zur linken en Echarpe, die Ritter hingegen eben ein solches, jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Fingerbreiten Bande von der nehmlichen Farbe in einem Knopfloch des Rocks, oder der Weste, auf der Brust tragen.

§. VII.

Nebst diesem öffentlichen und in die Augen fallenden Ehrenzeichen des grossen und kleinen Kreuzes, wird denen Herren Generals und übrigen Officiers, als Großkreuzen und Rittern, ihrer vorzüglichen Verdienste wegen, auch zugleich ein Zufluß zu ihrem Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet. Einer Anzahl von 20. Großkreuzen ist eine jährliche Pension von 15. hundert Gulden; dann einer Anzahl von 100. Rittern eine jährliche

liche Pension von 600. fl. und noch einer andern Anzahl von 100. Rittern eine jährliche Pension von 400. fl. dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen. Die übrigen Ordensglieder aber, im Fall schon alle Pensionen verliehen sind, bey einer sich ergebenden Eröffnung alsdann, zufolge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400. fl. gezogen, in die Pensionen von 600. fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pensionen von 400. fl. der Ordnung nach eintreten. Zufolge dessen haben Se. Röm. Kaiserliche Majestät der Großmeister, und der Kaiserin Königin Majestät, diesem militärischen Orden Einmal hundert und funfzigtausend Gulden jährliche Einkünfte angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung der Ordenscassa, und zu Bestreitung der Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwands, hinlänglich seyn können.

§. VIII.

Nach erfolgtem Absterben der Großkreuze und Ritter wird die Helfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Wittwen Lebenslang beybehalten, und aus der Ordenscassa gezogen. So einer von den Großkreuzen oder Rittern Catholischer Religion in Feldschlach-

ten oder Scharmüßeln umkommt, oder sonst mit Tod abgeheth, so wird für denselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten; und das hinterlassene Ordenszeichen wird von den Erben, oder wer es sonst zu Händen bekommt, dem Ordenskanzler zugeschickt.

§. IX.

Gleichwie aber das Ordenskreuz allen Großkreuzen und Rittern eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, beyleget; also sind auch der Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät gemessene Befehle an Dero Erbländische Stellen ergangen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und denen Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde, auch bey allen vorfallenden Expeditionen und andern Gelegenheiten, ihnen die gebührende Ordens-titulatur beyzulegen sey. Nebst dem wird auch denjenigen Großkreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand, nehmlich das Baronat ertheilet, und sowohl wegen diesem als der Aufnahme in den Theresianischen Ritter-Orden, die gewöhnliche Diplomata ohnentgeltlich ausgefertigt. Wie dann auch alle Großkreuze und Ritter berechtiget sind, sich selbst von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen, oder auf
ihren

ihren Sigillen und Petschaften zu führen. So geniessen auch alle Großkreuze und Ritter der vorzüglichen Ehre am Kaiserl. Hoflager, daß, im Fall sie bey den Kaiserl. Königl. Majestäten Audienz suchen, sie solche, ohne sich vorher bey dem Obristkammerer dießfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn aber im Spiegelzimmer erhalten. Auch haben sie sämtlich den Vorzug, nicht nur bey denen Hoffesten und ordinairen Apartements, sondern auch bey denen sogenannten Spiel- und kleineren Apartements gleich denen Generalspersonen eingelassen zu werden.

§. X.

Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit, Ritterthaten und Kriegsverdienste erworben werden kan, kein anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist, so haben Se. Kaiserl. Majestät Franciscus als Großmeister des Ordens für gut befunden, bey der Regel des goldenen Bliedordens, daß nämlich neben demselben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militarischen Maria Theresia Ordens eine Ausnahme zu machen, und zu verordnen, daß dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Blied getragen werden, hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen

§ 2

Blied,

Bließ, nebst dem militarischen Maria Theresia-Orden Platz finden könne und solle.

§. XI.

Das Andenken von der Stiftung dieses Ritterordens zu verewigen, ist allergnädigst verordnet worden, daß das Ordensfest jährlich den 15. October, als am Fest der Heil. Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey dem Kaiserl. Hoflager, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartier der Armee feyerlichst gehalten werde. Es ist auch zu dem Ende eine Medaille, oder Denkmünze erschienen, die auf diesen Ritterorden von dem Medailleur Toda verfertigt worden, wozu der kunstreiche Graveur Matthäus Donner, den Stempel geschnitten. Sie wieget zwey ein halb Loth. Auf der Hauptseite siehet man die beeden Brustbilder Ihres Kaiserlichen Majestäten mit vorgekehrter rechter Gesichtseite. Ihres Majestät des Kaisers Bildniß hat auf dem Haupt einen Lorbeerkrantz, und auf der Brust siehet man die Ordenskette und Zeichen vom goldenen Bließ. Umherstehet: IMP. FRANC. AVG. ET M. THERES. AVG. Unten stehen die Buchstaben: M. D. F. Auf der andern Seite steht ein Genius zwischen allerley Kriegsarmaturen, welcher in der rechten Hand ein Ordenskreuz an einem Bande, und in der linken einen Palmzweig hält. Die umherstehende Schrift heisset: PRAEMIO VIRTUTI BEL.

BELLICAE CONSTITVTO. Zur rechten neben einem Schild stehen die Buchstaben T. F. Im Abschnitt liest man MDCCLVII. D. XVIII. IVN.

§. XII.

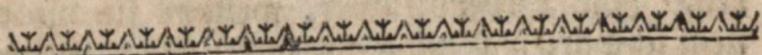
Nachdem Ihre Majestät der Kaiser Franz die Großmeisterschaft dieses fürtrefflichen Ritterordens übernommen, so wurden von Allerhöchst Denenselben Dero Herr Bruder des Herzogs Carl von Lothringen Königliche Hoheit, Generalgouverneur der Oesterreichischen Niederlande, nebst dem commandirenden Feldmarschallen Herrn Grafen Leopold von Daun, am Kaisert. Hofe zu Wien den 7. März 1758. zu ersten Rittern und Großkreuzen dieses Ordens solenniter installiret; auch sind in dieser ersten Promotion Herr Franz Graf von Nassau, Generalfeldmarschall und Herr Andreas von Haddick, Generalfeldmarschall-Lieutenant gleichfalls zu Großkreuzen: eilf andere Herren Generalfeldmarschall-Lieutenants aber, nebst verschiedenen hohen Oberofficieren zu Rittern aufgenommen worden. Bey der Ertheilung des Ordenszeichens, umhiengen solches Ihre Kaisert. Majestät dem ersten Ordenscandidaten Er. Königlichen Hoheit mit folgenden Worten: Euer Liebden empfangen aus Unseren Händen das Zeichen des militärischen Maria Theresia Ordens. Dieses dienet zum Beweis Ihrer Thaten, und machet

sie zum Mitglied dieses Ordens, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst Unsers Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes; welche Formul Ihre Majestät nach geziemender Art auch bey der Aufnahme anderer Candidaten beobachtet haben, und bey den folgenden Promotionen sowohl bey Hofe, von dem Großmeister, als im Feldlager von dem bevollmächtigten Großkreuz beobachtet worden ist.

§. XIII.

Das Großmeisterthum dieses militärischen Maria Theresia = Ordens, verwalten Ihre Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät Joseph II. in Germanien und Jerusalem König. 2c. 2c. Wobey Se. Fürstliche Gnaden der Kaiserl. Königliche Hof = und Staats = Canzler Herr Fürst zu Kaunitz = Rittberg das Ordens = Cancellariat führen, welches aus gnädigster Willensmeinung allemal von dem Hof = und Staats = Kanzler zugleich geführet werden soll. So oft Se. Majestät in eigener Person Großkreuze oder Ritter creiren wollen, hat der Ordens = Kanzler an die Versammlung die Anrede zu halten, und sonst von allen Ordens = Angelegenheiten mündlich = und schriftlichen Vortrag zu thun. Unter diesem stehen die Ordens = amte, nämlich der Ordens = Schatzmeister, der Ordens =

Ordens-Sekretär, und der Ordens-Kanzelist.
 Der Zeit werden 11. Großkreuze, 7. Commen-
 datores und 132 Ordensritter gezehlet.



Das VII. Capitel.

Von dem Stern-Kreuzorden des hoch-
 adelichen Frauenzimmers am Kaiserl.
 Königl. Hofe.

§. I.

Bevor wir noch von diesem in hohem Flore
 stehenden Stern-Kreuzorden Erwähnung
 thun, wird es nicht unschicklich seyn, eine kur-
 ze Nachricht von dem ehemahls am Kaiserli-
 chen Hofe eingeführten, aber bald wiederum
 erloschenen Frauen-Orden der Slavinnen der
 Tugend voraus zu setzen, um wenigstens eini-
 ges Angedenken desselben zu erhalten, und ihn
 nicht gar in die Vergessenheit kommen zu lassen.
 Die verwittibte Kaiserin Eleonora von Mantua
 hat denselben im Jahr 1662. unter der Pro-
 tection des Kaisers Leopold gestiftet. Der ein-
 verleibten Ordens-Frauen, die nur aus einem
 edlen und grossen Hause, und dabey von un-
 tadelhaftem Wandel seyn mussten, waren 30.
 an der Zahl, die Kraft ihrer Ordenspflicht